



Öffentliche Bekanntmachung

über das Wahlergebnis im Wahlkreis 42 - Bad Dürkheim -
zur Wahl des 19. Landtags Rheinland-Pfalz
am 22. März 2026

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim
vom 31.03.2026
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza
(HPAI, Geflügelpest)

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 25. März 2026 zur Änderung
der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim
vom 09. Juli 2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim

über das Wahlergebnis im Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim –
zur Wahl des 19. Landtags Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 das nachstehende endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim – festgestellt:

Stimmberechtigte Wähler:	68.408
Wähler:	50.760
Ungültige Wahlkreisstimmen:	678
Gültige Wahlkreisstimmen:	50.082

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

Hubach, Angela	SPD	14.860
Wolf, Markus	CDU	17.376
Leendertz, Nikolaus	GRÜNE	3.440
Pogoda, Philipp	AfD	9.537
Rittner, Götz	FDP	1.779
Melchior, Gülistan	Die Linke	1.779
Schmidt, Benedikt	Volt	1.311

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0

Fax: (06322) 961 - 1156

e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de

Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardl
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Ungültige Landestimmen: 424
Gültige Landesstimmen: 50.336

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die

SPD	14.181
CDU	15.267
GRÜNE	4.086
AfD	9.479
FDP	1.339
FREIE WÄHLER	1.890
Die Linke	1.661
Tierschutzpartei	835
Volt	662
ÖDP	150
BSW	749
PdH	37

Als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim – ist **Herr Markus Wolf**, geboren 1980 in Bad Dürkheim, wohnhaft in 67098 Bad Dürkheim, gewählt.

Bad Dürkheim, den 26.03.2026

gez. Unterschrift

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat und Kreiswahlleiter im Wahlkreis 42 – Bad Dürkheim

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0

Fax: (06322) 961 - 1156

e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de

Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim
vom 31.03.2026
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände, erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als örtlich und sachlich zuständige Behörde aufgrund

- Art. 70 i.V.m. Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 4, 6, 24, 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) 29.07.2024
- §§ 13 und 65 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 4 und 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26.05.2020 (BGBl. I S.1170)
- § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
- §§ 36, 41 und 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils aktuellsten Fassung, folgende

tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

1. Im Gebiet der Gemeinde Haßloch wird **weiterhin die Aufstallung von sämtlichen gehaltenen AI-empfindlichen Vogelarten** (u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, Tauben und Greife) angeordnet. Die Verpflichtung zur Aufstallung gilt zunächst weiter bis zum **15.04.2026**.

Geflügel darf ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung/Voliere), gehalten werden.

Postanschrift:

Postfach 1562 Philipp-Fauth-Str. 11
67089 Bad Dürkheim 67098 Bad Dürkheim

DE6954651240000000141

MALADE51DKH

Hausanschrift:

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de

Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE84545100670015940676 IBAN:

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

SWIFT-BIC:

2. Die Durchführung von **Geflügelbörsen und Märkten** sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel zum Kauf angeboten oder zur Schau gestellt wird, wird bis auf weiteres im gesamten Gebiet der Gemeinde Haßloch **untersagt**.
3. Alle Geflügelhalter in der Gemeinde Haßloch, die Ihrer **Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels** bislang nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung **unverzüglich** beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim **anzuzeigen**.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. Nr. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dieser Tierseuchenverordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungspunkte haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Tierseuchenverordnung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

IV. Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverordnung gilt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.1.

Die Aviäre Influenza (von lat. Avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus.

Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Vögel sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko der Verschleppung des H5N1-Virus in deutsche Geflügelhaltungen und in zoologische Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Gegenwärtig beobachtet das FLI erneut eine Zunahme von HPAIV H5N1 Infektionen bei verschiedenen Wildvogelspezies und auch die Anzahl von HPAIV-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen ist in den letzten Wochen sprunghaft gestiegen.

In dem Geflügelbetrieb in Haßloch, in dem im Februar der Erreger H5N1 nachgewiesen wurde, sind nunmehr die aktiven Maßnahmen abgeschlossen. Somit ist im Anschluss der Überwachungszeitraum gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzuhalten, bis das Ende des Seuchengeschehens festgestellt werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln zum Ausbruch in diesem Betrieb geführt hat. Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Überflug noch mehrere Wochen andauern wird. Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Ein effizienter Schutz benachbarter Bestände ist nur durch Aufstallung aller empfänglichen Vogelarten zu erreichen.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) Nr. 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) Nr. 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Gemäß Art. 70 Abs.1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u.a. hochpathogener Aviäre Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art.55 Abs.1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Art. 55 Abs.1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpestverordnung anzusehen.

Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

Schutz wirtschaftlich bedeutender Geflügelbetriebe:

Eine frühzeitige Aufstallungspflicht dient insbesondere dem Schutz der größeren Bestände vor einem möglichen Seucheneintrag und damit verbundenen Keulungsmaßnahmen.

Indirekte Indizien durch andere Schutzmaßnahmen:

Das derzeitige Verbot von Geflügelausstellungen (Lokalschauen) unterstreicht, dass das Risiko durch Wildvögel bundesweit als relevant eingeschätzt wird – dies spricht ebenfalls für eine lokale Aufstallungspflicht.

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Risikofaktoren, der aktuellen Zugvogelaktivität und der Geflügeldichte in der Gemeinde Haßloch ist eine Aufstallungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs.1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz im Gebiet der Gemeinde Haßloch aus fachlicher Sicht geboten, um das Eintragsrisiko für die Geflügelpest zu minimieren und wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstallung von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe erheblich verringert.

Die unter Ziffer 1 getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist somit geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest effektiv zu bekämpfen.

Zu I.2.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel sind gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hierfür wird auf die bereits oben aufgeführten Gründe verwiesen. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz, § 65 Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und dadurch eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Durch die mittlerweile deutlich dynamische Entwicklung der Seuchengefahr durch den Vogelzug, stellen Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel ein hohes Risiko für die Ausbreitung der Aviären Influenza/ Vogelgrippe dar.

Das Zusammenkommen von Geflügel aus unterschiedlichen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung der Vogelgrippe kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt.

Der Schutz der Tierbestände sowie die Einhaltung der geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen haben oberste Priorität. Unter den gegebenen Umständen ist die Durchführung solcher Veranstaltungen nicht vertretbar.

Die angeordnete Maßnahme ist demnach geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Zu I.3.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs.1 der Geflügelpestverordnung hat jeder der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest notwendig.

Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u.Ä. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG im öffentlichen Interesse. Es hat hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem privaten Interesse der Anordnungsadressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu erfolgen.

Vorliegend handelt es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Um einer Einschleppung der hoch ansteckenden Vogelgrippe in Geflügel- bzw. Vogelbestände entgegenzuwirken, müssen die Maßnahmen sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach Abwägung des Für und Wider ist aus den vorgenannten Gründen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser tierseuchenrechtliche Anordnung Vorrang zu gewähren, sodass die Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich ist.

Aufgrund des Sofortvollzugs hat der Widerspruch bezüglich der unter Ziffer I. Nr. 1 und Nr. 2. genannten Punkte keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 31.03.2026
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 25. März 2026

zur Änderung der

Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014,

zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2025

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 aufgrund

der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-2

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S.379), BS 2020-2-1 und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023 (GVBl. S.241), BS 2020-4,

des §§ 5,11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S.302), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3, BS 2126-3,

folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Bankverbindungen:

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Artikel I

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger im Bereich Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die für den Landkreis Bad Dürkheim ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim hat zum 01.02.2022 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz, bzw. der entsprechenden Tariflichen Regelungen.
- (3) Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die sich nach dem in § 8 FwEVO festgelegten Höchstsatz des Grundbetrages zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit ergibt.
- (4) Die Kreisausbilder erhalten für jede durchgeführte oder angeordnete Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs 1 der FwEVO festgelegten Betrages.
- (5) Die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie der Bedienung, Wartung und Pflege von Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung die dem Höchstsatz nach § 11 Abs. 5 der FwEVO entspricht.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der beiden Kreisjugendfeuerwehrwarte richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (7) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem in § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Höchstsatz. Der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges, dem ein Aufgabenbereich des Zugführers dauerhaft übertragen wird, erhält nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers.

Bankverbindungen:

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

- (8) Der Zugführer des Wasserlöschzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 nach dem in § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höchstsatz. Der ständige Vertreter des Zugführers des Wasserlöschzuges, dem ein Aufgabenbereich des Zugführers dauerhaft übertragen wird, erhält nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wasserlöschzugführers. Bei mehreren ständigen Vertretern verteilt sich die hälftige Höhe der Aufwandsentschädigung anteilig auf die zu ständigen Vertretern bestellten Personen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 25.03.2026
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Bankverbindungen:

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH